

SATZUNG

**zur teilweisen Aufhebung
der Bebauungspläne und der örtlichen Bauvorschriften**

für das Gebiet

"Erbsenlachen"

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2002 folgende Satzung über die teilweise Aufhebung der Bebauungspläne und örtlicher Bauvorschriften für das Gebiet "Erbsenlachen" im Stadtbezirk Villingen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung zur teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne und der örtlichen Bauvorschriften (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan unmaßstäblich vom 11.05.2000,
- 2.) dem Plan zur teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne und der örtlichen Bauvorschriften, der sich jeweils aus
 - a) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.500 vom 11.05.2000 und
 - b) dem Textteil vom 11.05.2000zusammensetzt.

Der Satzung ist die Begründung vom 11.05.2000 beigelegt.

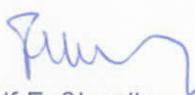
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 25. Oktober 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung


Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister

